

**239 35.02 Allgemeines Strassenwesen
Lärmsanierung auf Staatsstrassen mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit
in der Gemeinde Wetzikon, Stellungnahme Lärmsanierung Zürcherstrasse
Wetzikon**

Ausgangslage

Die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes verpflichtet sämtliche Anlagehalter von Staats- und Gemeindestrassen, bei Lärmbelastungen über den geltenden Immissionsgrenzwerten (IGW) Lärmsanierungen vorzunehmen. Aus diesem Grund sind die Strasseneigentümer in der Pflicht, Lärmsanierungsprojekte (LSP) auszuarbeiten. Im Rahmen eines Lärmsanierungsprojekts wird basierend auf aktuellen und zukünftigen Verkehrszahlen mit Hilfe eines Berechnungsmodells die Lärmbelastung sämtlicher Gebäude entlang der betroffenen Strassen berechnet und mit Lärmmessungen kontrolliert. Anschliessend werden für alle Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen Untersuchungen über notwendige Lärmschutzmassnahmen eingeleitet und nach deren Festlegung umgesetzt.

In der Stadt Wetzikon werden im Abschnitt zwischen der Zürcherstrasse 120 und der Zürcherstrasse 35a bei 41 Wohnliegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten und davon bei fünf Liegenschaften sogar die Alarmwerte. Weiter sind auch einige Betriebsliegenschaften betroffen.

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich ist als Anlagehalter der Staatsstrassen durch die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet, den genannten Abschnitt der Zürcherstrasse lärmtechnisch zu sanieren. Massnahmen an der Quelle, also am Entstehungsort, welche die Lärmerzeugung verringern sind dabei prioritär zu behandeln (LSV, Art. 13, Abs. 3). Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sind bereits dann erfüllt, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzung eine wahrnehmbare Reduktion des Beurteilungspegels (mind. 1 dB(A)) und damit der Umweltbelastung bewirken kann (vgl. Urteil 1C_58912014 vom 3. Februar 2016 E.6.3).

Mit Schreiben vom 16. November 2018 und mit Antrag an die Kantonspolizei Zürich wurde die Stadt Wetzikon von der Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich (FALS) ebenfalls um eine fachliche Stellungnahme zu der im Rahmen der Lärmsanierung vorgeschlagenen Temporeduktion von 60 auf 50 km/h auf der Zürcherstrasse gebeten.

Beurteilung Reduktion der Höchstgeschwindigkeit als Lärmsanierungsmassnahme gemäss FALS

Die Grobbeurteilung zur Einführung einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit zeigt, dass sich der Abschnitt aus lärmtechnischer Sicht für eine Geschwindigkeitsreduktion eignet. Der Lärmbelastungskataster geht im betrachteten Abschnitt von einer mittleren gefahrenen Geschwindigkeit von 60 km/h am Tag und 67 km/h in der Nacht aus. Mit der Massnahme Temporeduktion auf 50 km/h kann bei allen Liegenschaften (152 Wohneinheiten resp. 456 Personen) eine wahrnehmbare Reduktion der Lärmbelastung von ≥ 1 dB(A) erreicht werden. Zudem nehmen störende Lärmspitzen in der Nacht, welche durch laute Einzelereignisse verursacht werden, ab.

Die lärmtechnischen Voraussetzungen für eine Umsignalisation auf Tempo 50 sind im besagten Abschnitt der Zürcherstrasse somit erfüllt. Gemäss Netzanalyse ist keine Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs zu erwarten und die ortsspezifischen Randbedingungen sowie der Ausbaugrad werden als geeignet bzw. teilweise als bedingt geeignet beurteilt. In Absprache mit dem Amt für Verkehr spricht daher auch aus verkehrlicher Sicht nichts gegen die Einführung einer Geschwindigkeitsreduktion.

Vermindert eine Geschwindigkeitsreduktion die Lärmbelastung bei einem sanierungspflichtigen Abschnitt und führt sie nicht zu Nachteilen, welche das Lärmschutzbedürfnis überwiegen, so ist sie einerseits gemäss Lärmschutzrecht zwingend geboten (Art. 14 LSV) und andererseits auch nach Strassenverkehrsrecht zulässig (Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz).

Im Innerortsbereich stellt Tempo 50 den Normalfall dar. Nach Artikel 22 Abs. 3 Signalisationsverordnung (SSV) ist eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Innerortsbereich dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Gemäss dem Amt für Raumentwicklung ist eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h eine wichtige Voraussetzung, um eine qualitative Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu gewährleisten.

Aktuelle Studien zeigen, dass auch ohne umfangreiche bauliche Massnahmen eine wesentliche Geschwindigkeitsreduktion erreicht werden kann. Eine reine Umsignalisation von 60 auf 50 km/h dürfte sich als ausreichende Massnahme erweisen.

Stellungnahme Stadt Wetzikon

Die Abteilungen Sicherheit und Tiefbau nehmen zur möglichen Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 60 auf 50 km/h im fraglichen Abschnitt denkbar. Die grössten Verkehrsmengen in Wetzikon weist die betroffene Achse Zürcherstrasse – Rapperswilerstrasse auf, welche mit einem täglichen Verkehr von bis zu 30'000 Fahrzeugen auf einzelnen Abschnitten hoch belastet ist. Grund dafür ist unter anderem das fehlende Teilstück der Oberlandautobahn (A53). Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens während vielen Stunden dürfte der Verkehr bereits heute kaum mit mehr als 50 km/h über die Zürcherstrasse rollen. Deshalb wird auch keine Verkehrsumlegung bzw. Verdrängung des Durchgangsverkehrs von der Zürcherstrasse auf das untergeordnete Strassennetz erwartet. Grundsätzlich werden somit wenige Verkehrsteilnehmer negativ betroffen sein.

Durch die überschrittenen Kapazitäten zu Spitzenstunden tritt im gesamten Abschnitt vermutlich lufthygienisch besonders problematischer Stop- und Go-Verkehr auf, der jedoch kaum durch eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verflüssigt werden kann.

Mit Hilfe der Temporeduktion kann aber die Verkehrssicherheit gesteigert werden. Im fraglichen Abschnitt ist zwar ein Unfallschwerpunkt bekannt, wobei die Ursache in der Regel "mangelnde Aufmerksamkeit" bei stockendem Verkehrsfluss war. Vorliegend stellt das Unfallgeschehen allein kein massgebendes Kriterium für die Begründung einer tieferen Tempolimite im Streckenabschnitt dar.

Um einen sicheren und angemessenen Verkehrsablauf gewährleisten zu können, setzt eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit das Prinzip der selbsterklärenden Strasse voraus. Das Erscheinungsbild des Strassenzugs führt dazu, dass sich der Fahrzeuglenkende intuitiv richtig verhält und eine angepasste Geschwindigkeit wählt. Dabei spielen neben dem Ausbaugrad der Strasse auch die Gestaltung des angrenzenden Strassenumfelds und die angrenzende Nutzung eine wichtige Rolle. Entlang der Zürcher- und Rapperswilerstrasse ist die angrenzende Nutzung meist Gewerbe mit vereinzelt sehr publikumsintensiven Einrichtungen. Relevante siedlungsverträgliche Elemente sind kaum vorhanden. Aufgrund der ortsspezifischen Gegebenheiten ist die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h wohl die korrekte Tempolimite.

Zusammenfassend kann aus sicherheits- und lärmschutztechnischen Gründen die Temporeduktion auf der Kantonsstrasse aber eine Verbesserung bewirken. Da die Hauptverkehrsachse Zürcher- und Rapperswilerstrasse per 1. Januar 2020 an den Bund (ASTRA) übergeht, ist der Zeitpunkt für die Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahme sicher auch der richtige.

Erwägungen

Temporeduktionen sind ein effektives und meist kostengünstiges Mittel, um die Lärmbelastung an Orten, an denen die Wohnbevölkerung einer zu hohen Lärmbelastung ausgesetzt ist, zu senken. Eine Temporeduktion als Lärmsanierungsmassnahme ist dann sinnvoll, wenn eine hörbare Reduktion der Lärmbelastung erreicht werden kann, was vorliegend begründet wurde. Auf diese Weise lässt sich der Lärm an der Quelle bekämpfen. Die Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 auf 50 km/h trägt nicht nur zur Verminderung der Lärmbelastung bei sondern ebenso zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen wie auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Auch wenn aufgrund der ortsspezifischen Gegebenheiten und Gestaltung des angrenzenden Strassenumfelds eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h naheliegend ist, überwiegen aus Sicht der Stadt Wetzikon die sicherheits- und lärmschutztechnischen Aspekte in Anbetracht der Anzahl betroffener Personen entlang des Streckenabschnitts. Deshalb ist gegen eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit als Lärmsanierung der Zürcherstrasse nichts einzuwenden und die Einführung von Tempo 50 kann auf dem Streckenabschnitt Zürcherstrasse 120 bis Zürcherstrasse 35a, vorbehaltlich der Bewilligung durch die Kantonspolizei, umgesetzt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die vorliegende Temporeduktionsmassnahme von 60 auf 50 km/h auf dem Streckenabschnitt der Zürcherstrasse wird im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorsteher Tiefbau + Energie
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber